



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 07.11.2024

2024/228

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	12.12.2024	

Betreff

Änderung des Gesellschaftsvertrages der FORUM Betriebsgesellschaft mbH

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beauftragt die seitens der Stadt Castrop-Rauxel entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der FORUM Betriebsgesellschaft mbH der in Anlage 1 zu dieser Vorlage formulierten Änderung der Regelungen der § 1 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 und 8 des Gesellschaftsvertrages der FORUM Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH zuzustimmen.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sah in ihrem § 108 Abs. 1 Nr. 8 a. F. vor, dass Gemeinden Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (z. B. GmbH) nur gründen oder sich daran beteiligen dürfen, wenn u. a. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große** Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften oder des Gesellschaftsvertrages selbst gelten.

Der Gesellschaftsvertrag der Forum Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH sieht in seinem § 23 Abs. 1 derzeit eine hiervon abweichende Regelung vor. Dabei entspricht die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages nicht mehr den Anforderungen der Gemeindeordnung NRW. Der Vertrag ist daher unter Berücksichtigung der gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten anzupassen.

Ab dem 01.01.2025 gelten aufgrund europarechtlicher Vorgaben für große und kapitalmarktorientierte (börsennotierte) Unternehmen die Bestimmungen der sog. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die für die betroffenen Unternehmen erhebliche Anforderungen und sehr hohe Berichtsstandards bedeuten. **Gerade wegen dieser erheblichen Anforderungen und Standards ist der Geltungsbereich zunächst auf große und kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränkt.**

Da kommunale Tochtergesellschaften in ihrer überwiegenden Zahl nicht Regelungsadressat der vorstehenden Norm sind bzw. sein sollen, hat der Landesgesetzgeber auf Initiative der Landesregierung auf die vg. Berichtspflichten (für kapitalmarktorientierte und „große“ Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB) entsprechend reagiert und im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) u. a. auch eine Änderung des bereits o. a. § 108 GO NRW vorgenommen. Die Neufassung der Norm sieht nunmehr vor, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform (privatrechtliche Unternehmen), an denen eine Kommune beteiligt ist, gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB unterscheiden dabei insbesondere zwischen Kleinstgesellschaften, kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften. Die automatische Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften wurde durch den Landesgesetzgeber aber eindeutig und zielorientiert revidiert.

Das Vorliegen einer „großen Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB setzt das Überschreiten von mindestens zwei der nachfolgend genannten drei Merkmale voraus:

1. 25.000.000 € Bilanzsumme
2. 50.000.000 € Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
3. im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer

Bei der Forum Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH handelt es sich eindeutig nicht um eine „große“ Kapitalgesellschaft im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Um auch in Zukunft eine gesetzeskonforme und zugleich angemessene bzw. „größenadäquate“ Erstellung von Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft zu ermöglichen, ist es - wie bereits oben dargestellt - zwingend erforderlich, die entsprechenden Formulierungen respektive Vorgaben zur Aufstellung des Jahresabschlusses in § 23 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus ist § 23 des Gesellschaftsvertrages der Forum Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH zur Erfüllung gesetzlicher Publikationspflichten (§ 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) GO NRW) um einen Absatz 8 zu ergänzen (vgl. hierzu Anlage 1).

Darüber hinaus soll die Firma des Unternehmens zur eindeutigen Identifizierbarkeit und Unterscheidung von einem ähnlich lautenden benachbarten Unternehmen in privater Trägerschaft geändert werden in EVENTFORUM CASTROP-RAUXEL Betriebsgesellschaft mbH. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Anpassung des § 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist formal durch den Aufsichtsrat der FORUM Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH zu beschließen und anschließend gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaftergesellschaft zu genehmigen. Anschließend sind die Änderungen gemäß § 53 Abs. 3 GmbHG notariell zu beurkunden und im Handelsregister einzutragen (§ 54 GmbHG).

Nach erfolgter Beschlussfassung zur vorliegenden Vorlage durch den Rat ist die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 115 Abs. 1 lit. a) GO NRW zunächst der Kommunalaufsicht anzuzeigen.